

Im § 9 Abs. 2 wird die Sachhaftung geregelt. Die Sachhaftung tritt ein, wenn von einer Sache Störungen oder Gefahren ausgehen. Für derartige Gefahren ist derjenige verantwortlich, der die rechtliche oder tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Das können z. B. Rechtsträger bzw. auch die Personen, die für diese handeln, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter sowie Personen sein, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausüben, unabhängig davon, ob sie hierzu berechtigt sind oder nicht. Das VP-Gesetz geht bei der Sachhaftung davon aus, daß jeder für den Zustand seiner Sachen verantwortlich ist und er sie nicht in einen solchen Zustand kommen lassen darf, durch den Gefahren verursacht werden. Er muß dann solche Gefahren beseitigen, unabhängig davon, ob die von der Sache ausgehende Gefahr durch oder ohne sein Handeln entstanden ist. Die Art und Weise des Entstehens der Sachhaftung hat zur Konsequenz, daß eine Person nur im Rahmen der rechtlichen oder tatsächlichen Gewalt über die Sache für die Gefahrenabwehr verantwortlich gemacht werden kann.

Das bedeutet zum Beispiel, der Eigentümer eines Pkw kann veranlaßt werden, die sich an seinem Pkw befindlichen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Symbole zu entfernen. Er ist dazu auch dann verpflichtet, wenn diese von einem anderen Nutzer angebracht wurden.

Der Eigentümer eines Grundstückes kann für die Beseitigung einer Hetzlosung verantwortlich gemacht werden, die von unbekanntenen Personen an der Grundstücksumfriedung angebracht wurden.

Zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Sachhaftung gemäß § 9 Abs. 2 ist der Eigentümer usw. dann nicht verpflichtet, wenn er nicht in der Lage ist, die tatsächliche Gewalt über die Sache auszuüben. So kann der Eigentümer eines Pkw für die Beseitigung von Losungen oder Symbolen nicht verantwortlich gemacht werden wenn ihm der Pkw gestohlen wurde und sich der Pkw noch in der Verfügungsgewalt der Täter befindet.